

Zuchtprogramm für die Rasse American Curly Horse

Vorbemerkungen

Die Zucht von American Curly Horses in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Der ZfdP hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Svenska Hästavelsförbundet, Box 314, 53214, web@svehast.se aufgestellten Grundsätze ein.

§ 1 Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des American Curly Horse in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	American Curly Horse
Herkunft	ursprünglich Nordamerika
Besondere Eigenschaft	typisch für das Curly Horse ist, dass Pferdeallergiker auf diese Rasse verringerte allergische Reaktionen zeigen
Größe	ab ca. 135 cm; dem Typ entsprechend
Fell	gelocktes oder glatthaariges Fell
Farbe	alle Farben, auch Schecken
Typ	Die äußere Erscheinung ist dem jeweiligen Classic-Sportpferde-, Western-, Gangpferde-, Freizeitpferdebzw. Ponytyp entsprechend. Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines korrekten und harmonischen Pferdes/Ponys mit trockenen und ausdrucksvollen Kopf mit großen, lebhaften und freundlichen Augen, die mandelförmig sein können; nicht zu großen Ohren, einer gut geformter Halsung, einer plastischen Bemuskulung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen, eine etwas kürzere Maulspalte gilt nicht als fehlerhaft
Körperbau	Erwünscht ist ein harmonischer, für Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: ein mittellanger, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, ein adäquat in den Rücken hineinreichender Widerrist; ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine längere, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe mit nicht zu hoch angesetztem Schweif, eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand. Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, ausreichend großen Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, wohlgeformten, mittelgroßen Hufen. Außerdem eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen gerade gestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk gut gewinkeltes Hinterbein.
Bewegungsablauf / Grundgangarten	Fleißig, taktrein, schwungvoll und raumgreifend. Der Schub soll erkennbar aus der Hinterhand über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgehende Vorhand übertragen werden.
Interieur, Veranlagung, Gesundheit	<u>Charakter</u> Umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes,

nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für die Reit- und Fahrzwecke jeder Art geeignet ist. Ein guter Charakter und ein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.
Gesundheit Robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, gute Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern.

§ 2 Zuchtmethode (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde folgender Rassen/Populationen:

Folgende Rassen/Populationen sind zur Anpaarung zugelassen:

- Quarter Horse, Paint Horse, Appaloosa, Morgan, Mustang (Westerntyp),
- Arabisches Vollblut (Freizeittyp),
- Warmblut, Englisches Vollblut, Traber (Sportpferdetyp),
- Deutsches Reitpony (Ponytyp),
- Missouri Foxtrotter (Gangpferdetyp)

Anpaarungen von diesen Rassen untereinander sind nicht zugelassen. Pferde der Veredlerrassen werden lediglich als Veredler in das Hengstbuch II/Stutbuch II für American Curly Horse eingetragen. Sie erhalten einen entsprechenden Vermerk in dem Zuchtbuch. Nachkommen dieser Rassen sind erst Hengstbuch I bzw. Stutbuch I eintragungsfähig, sofern sie nicht mehr als 25% Fremdblutanteil besitzen. Führen diese Nachkommen mehr als 25% Fremdblut sind diese nur in das Hengstbuch II, Stutbuch II bzw. das Vorbuch eintragungsfähig.

§ 3 Umfang der Population

Ziel ca. 30 eingetragene Zuchttiere im Zuchtbuch American Curly Horse

§ 4 Unterteilung der Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II
- Anhang.

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II
- Anhang.

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

§ 5 Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens zweijährig sind, deren Vorfahren über drei Generationen in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung der Rasse eines Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen waren, und

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die einen maximalen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von 25% aufweisen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- Glatthaarige Hengste können nur mit gelockten Stuten angepaart werden, ansonsten sind die Nachkommen nur in das Hengstbuch II/Stutbuch II eintragungsfähig,
- bis zum 31.12.2008 gelten auch alle in Amerika als Curly Horse registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht voll erfüllen, als Hengstbuch I eintragungsfähig, danach trifft für diese Pferde und deren Nachkommen der Bestandsschutz zu.

Eine Hengstleistungsprüfung ist zur weiteren Informationsgewinnung über die Leistung des Hengstes erwünscht, jedoch keine Pflicht für die Eintragung in das Hengstbuch I. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 7 mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß § 7 die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens zweijährig sind, deren Vorfahren über zwei Generationen im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen waren sowie Hengste der zugelassenen Rassen, die zur Veredlung vorgesehen sind, und

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen,
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden,
- Nachkommen von Veredlerpferden mit einem Fremdblutanteil von über 25% sind lediglich Hengstbuch II eintragungsfähig,
- bis zum 31.12.2008 gelten auch alle in Amerika als American Curly Horse registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht voll erfüllen, als

Hengstbuch II eintragungsfähig, danach trifft für diese Pferde und deren Nachkommen der Bestandsschutz zu.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung nach [§ 14 ZBO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 3 \(5\) ZBO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 3 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

(1.3) Anhang für Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In den Anhang der Hauptabteilung werden Hengste eingetragen, die die Anforderungen an das Hengstbuch I bzw. Hengstbuch II nicht erfüllen, jedoch aufgrund ihrer Abstammung in die Hauptabteilung eingetragen werden müssen.

(1.4) Vorbuch für Hengste (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen, die die abstammungsmäßigen Anforderungen an die Hauptabteilung nicht erfüllen, jedoch dem Zuchtziel des American Curly Horse entsprechen. Nur phänotypisch gelockte Hengste können in das Vorbuch eingetragen werden.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Stuten, und

- deren Vorfahren über drei Generationen in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen waren,
- die einen maximalen Fremdblutanteil der zugelassenen Rassen (anhand der letzten drei Generationen) von 25% aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- bis zum 31.12.2008 gelten auch alle in Amerika als Curly Horse registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht voll erfüllen, als Stutbuch I eintragungsfähig, danach trifft für diese Pferde und deren Nachkommen der Bestandsschutz zu.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 7 mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß § 7 die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder

Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind, sowie Stuten der zugelassenen Rassen, die zur Veredlung vorgesehen sind, und

- deren Vorfahren über zwei Generationen im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen waren,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- Nachkommen von Veredlerpferden mit einem Fremdblutanteil von über 25% sind lediglich Stutbuch II eintragungsfähig,
- bis zum 31.12.2008 gelten auch alle in Amerika als Curly Horse registrierten Pferde, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen nicht voll erfüllen, als Stutbuch II eintragungsfähig, danach trifft für diese Pferde und deren Nachkommen der Bestandsschutz zu.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

(2.3) Anhang für Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

In den Anhang der Hauptabteilung werden Stuten eingetragen, die die Anforderungen an das Stutbuch I bzw. Stutbuch II nicht erfüllen, jedoch aufgrund ihrer Abstammung in die Hauptabteilung eingetragen werden müssen.

(2.4) Vorbuch (Besondere Abteilung)

Es werden Stuten eingetragen, die die abstammungsmäßigen Anforderungen

Der Hauptabteilung nicht erfüllen, jedoch dem Zuchtziel des American

Curly Horse entsprechen. Nur phänotypisch gelockte Stuten können in das Vorbuch eingetragen werden.

§ 6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung. Die Eintragung erfolgt in den Pferdepass.

Für alle anderen Pferde wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung			Besondere Abteilung <i>Vorbuch (Stuten)</i>
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>	
<i>Vater</i>	<i>Mutter</i>				
Haupt- Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Abstammungs- nachweis
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Besondere Abteilung	<i>Vorbuch (Hengste)</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

§ 7 Leistungsprüfungen

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (www.pferd-leistungsprüfungen.de) durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

(1) Feldprüfung

Für Hengste der Rasse American Curly Horse sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie (www.pferd-leistungsprüfungen.de) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung EXI - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten/Wesenstest
- Prüfung EIX - **Feldprüfung** – Westernreitprüfung.

-

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn

Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen werden können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Western durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige Platzierung mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Springen Kl. A oder
- Fahren Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder

die 3malige Platzierung in einer höherwertigen Prüfung der einzelnen Disziplinen.

Darüber hinaus werden folgende Westernsportergebnisse anerkannt:

- die fünfmalige Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in den Disziplinen Reining, Trail, Western Pleasure, Western Riding, Superhorse, Working Cowhorse oder
- die zehnmalige Platzierungen an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in der Disziplin Trail.

§ 8 Weitere Bestimmungen zum American Curly Horse

Die bekannten amerikanischen Zuchtorganisationen sind ABC oder ICHO.

Auf Schauen ist eine Einteilung nach folgenden Typen möglich:

1. Sportpferdetyp
2. Westerntyp
3. Gangpferdetyp
4. Pleasuretyp
5. Ponytyp

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.